



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 31.05.2019

BAföG bei Berufsvorbereitungs- und/oder Berufsgrundschuljahr

In einigen Berufsbildern wird ein schulisches oder kooperatives Berufsvorbereitungs- und/oder Berufsgrundschuljahr angeboten. Diese finden entweder rein schulisch oder als Kooperationsmodell statt. Derzeit besteht aber keine Möglichkeit des Abrufes der BAföG-Förderung für Schüler in dieser einjährigen Ausbildungszeit.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung durch Änderung der Ausbildungsordnungen und -lehrpläne eine BAföG-Förderung zu ermöglichen?
2. Welche Änderungen müssten nach Meinung der Staatsregierung im BAföG vorgenommen werden, um eine BAföG-Förderung zu ermöglichen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 08.07.2019

1. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung durch Änderung der Ausbildungsordnungen und -lehrpläne eine BAföG-Förderung zu ermöglichen?

Nach § 2 BAföG wird Ausbildungsförderung lediglich für den Besuch der beruflichen Grundbildung gewährt. Das Berufsgrundschuljahr in schulischer Form (BGJ/s), das Berufsvorbereitungsjahr in schulischer Form (BVJ/s) und das Berufsvorbereitungsjahr in kooperativer Form (BVJ/k) wird jeweils bei notwendiger auswärtiger Unterbringung nach dem BAföG gefördert. Eine Förderung ist hier möglich, da es sich um eine Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG handelt. Für das kooperative Berufsgrundbildungsjahr (BGJ/k) legt Abschnitt 2.1.15 Satz 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG (BAföGVwV) fest, dass keine Ausbildungsförderung geleistet wird, da die Ausbildung gleichzeitig in Schule und Betrieb stattfindet. Hier erhalten die Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung. Der Zugang zu Leistungen nach dem BAföG kann durch eine Änderung bzw. Anpassung von Lehrplänen und Bildungsgängen nicht beeinflusst werden. Aufgrund der individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungs- und/oder Berufsgrundschuljahr ist ein Anspruch auf Ausbildungsförderung teilweise nicht gegeben und somit unabhängig von der Ausgestaltung von Bildungsgängen und Lehrplänen.

2. Welche Änderungen müssten nach Meinung der Staatsregierung im BAföG vorgenommen werden, um eine BAföG-Förderung zu ermöglichen?

Ausbildungsförderung wird gemäß § 2 BAföG u. a. geleistet für den Besuch von Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr), ab Klasse 10 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).

Schülerinnen und Schüler erhalten nur dann Förderung, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind. Schülerinnen und Schüler sind notwendig auswärts untergebracht, wenn

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte – z. B. wegen der Entfernung – nicht erreichbar ist,
- sie einen eigenen Haushalt führen und verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden sind oder waren,
- sie einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein in § 8 BAföG aufgeführter aufenthaltsrechtlicher Status, die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung und das Nichtüberschreiten der Altersgrenze. Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung betreiben und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Damit auch Schülerinnen und Schüler von einer Ausbildungsförderung profitieren, die die Voraussetzungen für einen BAföG-Bezug aufgrund der o. g. persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, wäre eine Gesetzesänderung auf Bundesebene notwendig.